



Satzung des Vereins Lippetouristik e.V. (Stand v. 07.07.2005)

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „**Lippetouristik**“.

Er hat seinen Sitz in **Lünen** und wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lünen eingetragen. Nach der Eintragung führt der Verein den Zusatz „e.V.“

§ 2 Zweck und Aufgaben

(1) Der Verein will durch gemeinsames Handeln die Entwicklung des Tourismus in der Lippe-Region fördern und gestalten. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.

(2) Im einzelnen nimmt der Verein insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a) Aufbau und Pflege eines eigenen Images der Lipperegion und Entwicklung touristischer Aktivitäten
- b) Erfahrungs- und Informationsaustausch über gemeinsam interessierende Fragen des Tourismus
- c) Erarbeitung und Vertrieb von Informationsmaterial
- d) Entwicklung und Vermarktung attraktiver und marktfähiger touristischer Angebote
- e) Konzeption und Durchführung von Werbung sowie Werbeaktionen
- f) Kontaktpflege mit Kommunen, Verbänden, Behörden und mit Interessenvertretungen der Tourismusbranche

(3) Bei der genannten Zielsetzung ist eine enge Zusammenarbeit mit dem Tourismusverband Nordrhein-Westfalen und den benachbarten Regionalverbänden ausdrücklich gewünscht und vorgesehen.

(4) Die Mittel des Vereins sowie etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr und Rechnungsprüfung

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Jahresrechnung wird von einem durch die Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer geprüft.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen des privaten Rechts werden. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Dieser entscheidet über die Aufnahme.

(2) Außerordentliche Mitglieder

Außerordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Sämtliche Mitglieder haben das Recht

1. an den Mitgliederversammlungen und Veranstaltungen teilzunehmen,
2. an der Jahreshauptversammlung ihr Stimmrecht auszuüben,
3. die Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und die Mitgliedsbeiträge bzw. Aufnahmegebühren fristgerecht zu zahlen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Für ordentliche und ausserordentliche Mitglieder wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Der Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Jahreshauptversammlung für das jeweils folgende Geschäftsjahr in einer Beitragsordnung festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag und die Stimmberechtigung für ein ausserordentliches Mitglied wird vom Vorstand festgelegt.

Der Jahresbeitrag kann für ordentliche Mitglieder niedriger als für ausserordentliche Mitglieder sein.

Der Jahresbeitrag ist in einer Summe bis zum 31.03. eines jeden Jahres zu entrichten.

Darüber hinaus kann auf Beschluss der Mitglieder eine Aufnahmegebühr für neue Mitglieder erhoben werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austritt, der nur zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen kann und dem Vorstand mindestens 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich zu erklären ist;
- b) Ausschluss durch den Vorstand, wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Jahresbeitrag nicht entrichtet oder wenn es durch sein Verhalten den Verein oder dessen Ansehen gröblich oder schwerwiegend schädigt;
- c) bei natürlichen Personen durch den Tod, bei juristischen Personen mit dem Zeitpunkt ihrer Auflösung.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle sich aus der Vereinszugehörigkeit ergebenden Rechte. Gegen einen Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Vorstand durch eingeschriebenen Brief Beschwerde eingelegt werden, über die die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand erhält zur Durchführung von Beschlüssen eine Vollmacht der Mitgliederversammlung. Er vertritt den Verein nach Aussen. Im Rahmen seines Handelns für den Verein kann der Vorstand nur solche Verpflichtungen für den Verein eingehen, die die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen begrenzen. Der Vorstand hat in jede für den Verein abzugebende Willenserklärung einen entsprechenden Hinweis aufzunehmen. Unterlässt er diesen Hinweis, so haftet er den Mitgliedern gegenüber für den dadurch entstehenden Schaden. Diese Regelung gilt nur im Innenverhältnis.

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.

Der Vorstand vertritt den Verein sowohl gerichtlich als auch aussergerichtlich zu zweit.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet während der Amtsperiode ein Vorstandsmitglied aus, ist in der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied für den Rest der Amtsperiode zu wählen. Der Vorstand bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Der Vorsitzende lädt zu Vorstandssitzungen ein, so oft die Angelegenheiten des Vereins es erfordern. Zur Vorstandssitzung ist einzuladen, wenn zwei Vorstandsmitglieder es beantragen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Der Vorstand kann zur Führung der Vereinsgeschäfte einen Geschäftsführer berufen. Der Geschäftsführer nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil. Er muss nicht gleichzeitig auch Vorstandsmitglied sein. Er führt die Geschäfte im Auftrag und nach Weisung des Vorstandes entsprechend den Vollmachten und Vereinbarungen des Arbeitsvertrages und im Rahmen einer Geschäftsordnung, die vom Vorstand beschlossen wird.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) soll im ersten Halbjahr eines jeden Jahres stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftlichen Antrag von einem Viertel der Mitglieder unter Angabe des Beratungsgrundes oder auf Beschluss des Vorstandes einzuberufen. Mitgliederversammlungen beruft der Vorstand durch schriftliche Einladung mindestens 14 Tage vorher ein.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a) Bericht des Vorsitzenden über das abgelaufene Geschäftsjahr und den Kas-
senbericht
- b) Wahl des Vorstandes
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Beschlussfassung über Anträge an die Mitgliederversammlung, soweit sie
nicht in die Zuständigkeit des Vorstandes fallen,
- f) Festlegung der Beitragsordnung,
- g) Satzungsänderungen.
- h) Verschiedenes

Anträge an die Mitgliederversammlung müssen schriftlich spätestens 5 Werktage vor der Versammlung eingereicht sein. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er bestimmt einen Schriftführer. Sind er und sein Vertreter verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden. Hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung oder das Gesetz nicht etwas anders bestimmen. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

§ 11 Protokollierung von Beschlüssen

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 12 Ladungsfristen und Niederschriften

Sitzungen der Organe des Lippetouristik e.V. sind mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende zu Vorstandssitzungen mündlich ohne Ladungsfrist einladen. Über die Beschlüsse sind Niederschriften vom Geschäftsführer oder von einem aus der Versammlung gewählten Mitglied als Protokollführer zu fertigen und von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 13 Satzungsänderungen

Diese Satzung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder geändert werden, wenn die Satzungsänderung in der Tagesordnung der Einladung vorgesehen ist.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen, sie bedarf der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Vereinsbesitz kann vom Vorstand veräußert werden. Ein eventuell verbleibendes Vereinsguthaben wird anteilig an die Mitglieder zurückgezahlt.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 07. Juli 2005 beschlossen.

Lünen, den 07.07.2005